



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

BUNDESTIFTUNG
MUTTER und KIND
Schutz des ungeborenen Lebens



Hilfe und Unterstützung in der Schwangerschaft

Bundestiftung Mutter und Kind

Bundesstiftung Mutter und Kind

Eine Schwangerschaft bedeutet eine tief greifende Veränderung im Leben der Frau und werdenden Mutter. Wenn dann die eigene Lebenssituation von finanzieller Not oder noch anderen Problemen geprägt ist, besteht die Gefahr, dass sich die Schwangere der bevorstehenden Mutterschaft nicht gewachsen fühlt.

Seit 1984 hilft die **Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens** schwangeren Frauen in Notlagen schnell und unbürokratisch durch ergänzende finanzielle Unterstützung in Verbindung mit individueller Beratung. Ziel der Bundesstiftung ist es, der schwangeren Frau die Entscheidung für ein Leben mit dem Kind und somit die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu erleichtern. Dafür stellt der Bund jährlich Mittel zur Verfügung, die den 16 zentralen Einrichtungen in den Bundesländern zur direkten Vergabe an Schwangere in einer prekären Notlage zugewiesen werden.

Wofür gibt es finanzielle Unterstützung?

- Für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt oder Erziehung und Pflege des Kleinkindes entstehen, wie Schwangerschaftsbekleidung, Erstausrüstung des Kindes, Weiterführung des Haushalts, Betreuung des Kleinkindes (z. B. um eine Ausbildung beenden zu können), Einrichtung der Wohnung
- Höhe und Dauer richten sich grundsätzlich nach der individuellen finanziellen Notlage der werdenden Mutter

Was sind die Voraussetzungen?

- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Schwangerschaftsattest, z. B. Mutterpass
- Finanzielle Notlage, in der der Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht durch eigenes Einkommen oder anderweitige Unterstützungsleistungen gedeckt werden kann

Wo und wann ist der Antrag zu stellen?

- Der Antrag kann **nur** bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle und muss noch während der Schwangerschaft gestellt werden.
- Die Antragstellung sollte frühzeitig, also möglichst zu Beginn der Schwangerschaft, erfolgen.
- Im Rahmen der Antragstellung wird individuell und vertraulich beraten, auch zu möglichen Leistungsansprüchen vor und nach der Geburt sowie zu anderen Hilfsangeboten im regionalen Umfeld.

Wie findet man Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort?

- Beratungsstellen gibt es sowohl von öffentlichen Trägern (Städte, Gemeinden und Kirchen) als auch von privaten Trägern (Wohlfahrtsverbände).
- Links zu Suchmaschinen mit Ortsnamen- oder Postleitzahlensuche finden sich auf der Internetseite der Bundesstiftung Mutter und Kind:
<http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/beratungsangebote.html>

Besonders wichtig ist:

- Die finanziellen Stiftungshilfen dürfen **nicht** auf andere Sozialleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, angerechnet oder bei der Berechnung solcher Leistungen als Einkommen berücksichtigt werden.
- Auf finanzielle Hilfen der Bundesstiftung besteht **kein** Rechtsanspruch, da es sich nur um eine ergänzende Unterstützung in einer besonderen Notlage handelt.

Weiterführende Informationen

Unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de findet sich alles zur Arbeit der Bundesstiftung sowie viele wichtige Informationen rund um Schwangerschaft und Geburt.

Welche Leistungen gibt es während und nach der Schwangerschaft?

Um den Start in das Familienleben zu erleichtern, gewähren gesetzliche Regelungen finanzielle Leistungen und weitere Angebote rund um die Geburt eines Kindes und darüber hinaus. Die **Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung** bei Schwangerschaft und Mutterschaft umfassen die Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, die Versorgung mit Arznei-, Verband- sowie Heil- und Hilfsmitteln, die Entbindung, die häusliche Pflege, die Haushaltshilfe und das Mutterschaftsgeld. Über die bestehenden Ansprüche bei Schwangerschaft und Mutterschaft informieren die Krankenkassen.



Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsberatung

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht auf Beratung zu Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Familienplanung (§ 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz). Dazu können Sie sich an eine der über 1.200 Schwangerschaftsberatungsstellen in Deutschland wenden. Die Beratung ist in der Regel kostenlos und erfolgt auf Wunsch anonym. Die Beraterinnen und Berater unterstützen Sie dabei, praktische Hilfestellungen in Anspruch zu nehmen, und informieren Sie über familienfördernde Leistungen, die Ihnen während der Schwangerschaft und nach der Geburt zustehen, einschließlich besonderer Rechte

im Arbeitsleben, Hilfen bei der Wohnungssuche, beim Ausbildungsplatz, bei der Kinderbetreuung und zur Unterstützung für behinderte Menschen und ihre Familien. In schwierigen **psychosozialen Konfliktlagen** helfen Ihnen die Beraterinnen und Berater vertrauensvoll, dass Sie individuelle Lösungswege finden, bei Bedarf auch unter Wahrung Ihrer Anonymität.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur **Regelung der vertraulichen Geburt** am 01.05.2014 beraten die Schwangerschaftsberatungsstellen auch dazu und organisieren bei Bedarf das anschließende Verfahren einer Geburt im Vertrauen.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Wenn während einer Schwangerschaft Frauen von Gewalt bedroht sind, können die Betroffenen, aber auch Menschen aus deren sozialem Umfeld an 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr unter der **kostenlosen Beratungsnummer 08000 116 016** kompetente Ansprechpartnerinnen erreichen, die bei allen Formen von Gewalt in 15 Sprachen vertraulich und anonym Rat und Hilfestellung geben. Unter www.hilfetelefon.de gibt es weitere Informationen und den Zugang zu einer gesicherten, anonymen und barrierefreien Onlineberatung.

Mutterschutz

Werdende und stillende Mütter, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, unterliegen ab Beginn der Schwangerschaft und während der Stillzeit nach der Geburt des Kindes dem sogenannten Mutterschutz. Dieser umfasst beispielsweise den besonderen Kündigungsschutz, spezielle Arbeitsschutzmaßnahmen, individuelle und generelle Beschäftigungsverbote unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts, die Mutterschutzfristen (sechs Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Entbindung) und die Absicherung während der Mutterschutzfristen durch Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss.

Hebammenleistungen und Familienhebamme

Eine Hebamme steht nicht nur bei der Geburt und Nachversorgung, sondern auch unterstützend im Vorfeld zur Seite. Sie kann individuell und vertraulich bei Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und Kinderpflege beraten. Daher sollte jede Schwangere frühzeitig Kontakt zu einer Hebamme ihres Vertrauens aufnehmen.



Mütter und Väter in belastenden oder schwierigen Lebenssituationen können schon in der Schwangerschaft und für die Zeit bis zum 12. Lebensmonat des Kindes die Unterstützung durch eine Familienhebamme erhalten. Bis zum Kindesalter von drei Jahren gibt es verschiedene Maßnahmen der Frühen Hilfen (z. B. Familienpatenschaften), die über Familienhebammen vermittelt werden können. Dafür stellt der Bund den Ländern und Kommunen zusätzliche Mittel über die **Bundesinitiative Frühe Hilfen** zur Verfügung (www.fruehehilfen.de).

Elternzeit und Elterngeld

Bis zum dritten Geburtstag ihres Kindes haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu dessen Betreuung einen Anspruch auf Elternzeit. Diese muss aber spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber angemeldet werden. Während der Elternzeit gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Nach Ende der Elternzeit besteht ein Anspruch darauf, an den früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren.

Um den Einkommensausfall nach der Geburt aufzufangen, kann innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes Elterngeld bezogen werden. Mit den zwei Partnermonaten können die Eltern gemeinsam bis zu 14 Monatsbeträge an Elterngeld erhalten. Eltern, die vor der Geburt nicht gearbeitet haben, können für bis zu zwölf Monate das Mindestelterngeld bekommen (www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/themen-lotse.html?thema=thema-elternzeit-elterngeld).

Kindergeld

Kindergeld ist eine einkommensunabhängige finanzielle Unterstützung für alle Familien mit Kindern bis 18 Jahre und kann sofort nach der Geburt bei den Familienkassen der Agenturen für Arbeit oder der Familienkasse des öffentlichen Dienstes beantragt werden. Eltern mit Kindern in der Ausbildung oder arbeitslosen Kindern können bis zu deren 25. bzw. 21. Lebensjahr Kindergeld beziehen.

Kinderbetreuung

Die Kinderbetreuung in entsprechenden Tagesstätten oder in der Tagespflege soll den Eltern bei der Rückkehr ins Berufsleben helfen. § 24 Abs. 2 SGB VIII regelt ausdrücklich, dass seit dem 01.08.2013 jedes Kind mit vollendetem ersten Lebensjahr einen Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege hat.

Vorsorge- und Reha-Maßnahmen für Mütter/Väter und Schwangere

Die Mütter- bzw. Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen ermöglichen in Anerkennung der vielfältigen Beanspruchungen durch Aufgaben in Familie, Beruf und Haushalt für Mütter und Väter stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen. Das ganzheitliche Therapiekonzept ist genau auf die besonderen Belange der Zielgruppe „Mütter und Väter in Familienverantwortung“ abgestimmt. Die Maßnahmen werden in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder gleichartigen Einrichtungen angeboten und können von Müttern oder Vätern allein oder aber von Müttern bzw. Vätern gemeinsam mit ihren Kindern in Anspruch genommen werden. Einzelne Kliniken halten spezielle Maßnahmen für Frauen mit einer ärztlich festgestellten „Risikoschwangerschaft“ vor, um die gesundheitliche und seelische Situation der werdenden Mütter so zu stabilisieren, dass ihre Schwangerschaft einen guten Verlauf nehmen kann. All diese Maßnahmen sind Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und bei den Krankenkassen zu beantragen.

Weiterführende Informationen

zu diesen Themen sowie zu Fragen der Erziehung und zu finanziellen Leistungen bietet der „Familien-Wegweiser“ des Bundesfamilienministeriums:

www.familien-wegweiser.de.



Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon:
115@gebaerdentelefon.d115.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 0180 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Artikelnummer: 4FL111

Stand: Dezember 2013, 1. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Bildnachweis: Titel: www.fotolia.com/

© coffeemill, S. 4: www.fotolia.com/

© Monkey Business, S. 6: www.fotolia.com/

© W. Heiber Fotostudio,

S. 8: www.fotolia.com/ © StefanieB.

Druck: Silber Druck oHG, Niestetal

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche
Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.
Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen,
Nordrhein–Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.